

## Sponsoring & Schaffermahlzeit

Wie können Repräsentationskosten zu Sponsoring-Aufwendungen werden?

Senator für Finanzen Bremen, Erlass 26.11.2021 [Aktenz. 900 – S 2144 – 1/2014 – 1/2020]

---

Wenn die finanzielle Unterstützung eines Vereins sich beim Förderer nicht steuermindernd auswirkt, wird er schnell das Interesse verlieren. Der Senator für Finanzen Bremen hat sich mit der Frage befasst, wie die von Unternehmern für eine Veranstaltung übernommenen Kosten steuerlich zu behandeln sind.

Die von einer Stiftung ausgerichtete „Schaffermahlzeit“ ist eine Traditionsveranstaltung, mit der die Verbindung zwischen der Schifffahrt und den Kaufleuten bewahrt und symbolisiert wird. Sie dient in erster Linie der Spendensammlung für den als gemeinnützig anerkannten Stiftungszweck der Fürsorge alter seemännischer Mitglieder sowie deren Ehefrauen und Witwen. Die Stiftung wählt jährlich drei neue kaufmännische Mitglieder als „Schaffer“, die nach der Satzung sämtliche durch das Schaffermahl entstehenden Kosten zu tragen haben. Dadurch wird sichergestellt, dass die von den Teilnehmern anlässlich der Veranstaltung geleisteten Spenden vollständig dem Stiftungszweck zugutekommen.

Die Finanzverwaltung kam zu dem Ergebnis, dass die von der Stiftung verfolgten Ziele zur Unterstützung in Not geratener Seeleute nicht zu den Geschäftsfeldern der von den jeweiligen Schaffern vertretenen Unternehmen gehörten. Da im Wesentlichen die private Lebensführung der Schaffer berührt sei, gehörten die mit der Ausrichtung der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten als Repräsentationskosten zu den steuerlich nichtabzugsfähigen Ausgaben.

Daraufhin beschloss die Stiftung ein ergänzendes Statut zur Satzung für die Organisation und Durchführung der Schaffermahlzeit. Geplant war unter anderem Folgendes:

- die optische Präsenz des Firmennamens und des Logos des Unternehmens des Schaffers auf allen Pressekonferenzen, in allen Medien und in allen Marketingmaterialien der Schaffermahlzeit sowie durch Hinweistafeln während der Veranstaltung,
- das uneingeschränkte Nutzungsrecht an Logo und Corporate Design der Schaffermahlzeit für das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit der ausrichtenden Unternehmen,
- die Nennung des Unternehmens des Schaffers und der Logoabdruck samt Firmendarstellung auf der Rückseite des Menü-, Ablauf- und Teilnehmerverzeichnisses sowie
- die Nennung und die Einbindung des Logos des Unternehmens des Schaffers bei der Veranstaltungsankündigung auf der Internetseite der Schaffermahlzeit.

Für auf Grundlage dieser neuen statuarischen Bestimmungen durchgeführte Veranstaltungen hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung geändert: Bei entsprechender Umsetzung der Maßnahmen können die durch die Unternehmen der Schaffer getragenen Aufwendungen als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, da es sich um Sponsoring-Aufwendungen handeln kann.